

Johannes Günter Gerhartz SJ

Mischehen ohne kirchliche Trauung?

Die deutsche Mischehen-Situation und die kirchliche Formvorschrift

Die Mischehe und kein Ende! Durch die Beratungen der römischen Bischofssynode und die Diskussion ihrer Ergebnisse ist die Frage der kirchlichen Ordnung der religiös gemischten Ehe wieder einmal besonders akut. Wie wird sich Rom entscheiden angesichts der Vorschläge und Voten der Bischofssynode, angesichts besonders der Verschiedenheit, ja Widersprüchlichkeit der Meinungen und Wünsche der Bischöfe in aller Welt, die dort zum Ausdruck kamen? Wird „schon wieder“ etwas Neues kommen – kaum zwei Jahre nach der Neufassung der Mischehenordnung durch Rom im März 1966? Und wann wird das Neue kommen? Wie eine latente Krankheit, die sich unaufhaltsam ausbreitet, steckt dieses ungelöste Problem im Körper der Kirche, im Körper vor allem auch der Kirche Deutschlands. Deutschland, das klassische Reformationsland. Deutschland, seit Jahrhunderten das „klassische Mischehenland“. Und von Zeit zu Zeit – und in letzter Zeit erschreckend und symptomatisch häufig – bricht diese latente Krankheit offen aus. Zum sechsten Mal in diesem Jahrhundert und zum dritten Mal in vier Jahren haben sich die höchsten Stellen der katholischen Kirche um die grundlegende Regelung dieser – wie es scheint – sich jeder rechtlichen Regelung entziehenden Frage bemühen müssen¹. Symptome einer Krankheit!

Doch was kam dabei heraus? Das Konzil brach die Behandlung der Mischehenfrage 1964 ab; man konnte sich nicht einigen². Die Regelung durch Rom im März 1966 hat – aus oft ganz entgegengesetzten Gründen – kaum irgend jemand befriedigt. Die Beratungen auf der Bischofssynode und auf den ihr vorausgegangenen Bischofskonferenzen in aller Welt im Sommer und Herbst 1967 haben sicher in dieser Frage manches vorangebracht. Aber sie haben doch auch ein Zweifaches wieder ganz deutlich gezeigt,

¹ Wenn von den vielen kleineren oder größeren Präzisierungen, Differenzierungen und Anpassungen im Lauf der Jahrzehnte abgesehen wird, geschah das durch die Konstitution Pius' X. „Provida“ vom 18. Januar 1906, mit ihren verschiedenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen bis in das Jahr 1909; durch das Dekret der Konzilskongregation „Ne temere“ vom 2. August 1907, mit Rechtskraft vom 19. April 1908; durch das neue Rechtsbuch der Kirche „Codex Iuris Canonici“ vom Pfingstfest 1917; durch die Erarbeitung und die Diskussion des konziliaren „Votums über das Sakrament der Ehe“ 1964; durch die Instruktion über die Mischehe „Matrimonii sacramentum“ der römischen Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966; schließlich durch die „Fragen über die Mischehen“, die auf der römischen Bischofssynode im Oktober 1967 beraten wurden.

² Siehe dazu: J. G. Gerhartz, Die Mischehe, das Konzil und die Mischehen-Instruktion, in: *Theologie und Philosophie* 41 (1966) 376–400; besonders 380, 397 f.

wenn es dazu überhaupt einer Synode bedurft hat: Einmal, daß die Unterschiedlichkeit der Mischehen-Situation in den verschiedenen Teilkirchen und daraus mit resultierend die Unterschiedlichkeit der Auffassungen ihrer Vorsteher zur Zeit noch sehr groß ist, so groß in der Tat, daß man sich kaum noch fragen kann, ob eine einheitliche rechtliche Mischehenordnung für die gesamte Kirche, die über gemeinsame Prinzipien oder über eine gemeinsame Rahmenordnung hinausgeht, möglich und sinnhaft erscheint. Zum anderen, daß das offizielle Bemühen um eine angemessene Ordnung dieses sehr schwierigen Komplexes noch nicht abgeschlossen ist. Die Diskussion wird weitergehen. Spätestens im Zusammenhang mit der Reform des Kirchenrechts wird diese Frage wieder auftauchen. Der Präsident der „Kommission für die Revision des kirchlichen Rechtskodex“, Kardinal Felici, hat auf der Bischofssynode schon den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die ganze Frage der Mischehe seiner Kommission zur Ordnung übergeben werde. Die Mischehe und kein Ende! Und viele Menschen wenden sich enttäuscht und resigniert ab!

Wie soll und kann es weitergehen? Wohin weisen die Diskussionen? Wo liegt wenigstens eine gewisse Lösung dieses nur in der Einheit im Glauben letztlich lösbaren Problems? Denn dies eine muß von vornherein klar gesehen werden: Bei jeder möglichen, auch noch so freundlichen zwischenkirchlichen Ordnung der bekenntnisverschiedenen Ehe bleiben offene Fragen, menschliche Härten, Übel, eben darum, weil die Mischehe selbst aus einer Realität resultiert, die nicht sein soll, die ein Übel ist, nämlich die Trennung der Kirchen. Von hier aus gesehen bleibt die religiös gemischte Ehe immer ein schmerzlicher Tatbestand, den keine Kirche wünscht und keine Kirche wünschen kann.

Bevor wir hier – wenn auch nur in einem Punkt dieses komplexen Problems – die Tatsachen aufzuhellen und die Möglichkeiten einer Antwort aufzuzeigen versuchen, müssen wir uns die Schwere der Frage vergegenwärtigen, die sich der kirchlichen Autorität stellt. Man kann sie etwa so formulieren: Wie kann die Kirche den ihr von Gott zukommenden Auftrag erfüllen und für die Erhaltung und Förderung des Glaubens zumindest des katholischen Partners einer religiös gemischten Ehe, für die katholische Erziehung der Kinder und auch für die Sakramentalität und tatsächliche Unauflöslichkeit der Ehe effektiv Sorge tragen und darauf hinwirken, ohne den nichtkatholischen Partner und ganz allgemein die nichtkatholischen Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu diskriminieren, ohne die Partner dieser Ehe unter ungebührlichen Druck zu setzen – und in religiösen Dingen ist bald ungebührlicher Druck gegeben – und ohne schließlich das naturgegebene Recht auf Ehe positiv-rechtlich unangemessen einzuschränken? Das ist die Frage, die sich der Kirche stellt, in ihrer ganzen Härte, ja, wie es scheint, in ihrer Ausweglosigkeit. Denn wie kann man gleichzeitig das eine tun und das andere verhindern? Wie kann man gleichzeitig Schranken aufrichten und doch niemanden ein- oder aussperren? Und doch muß die Kirche das eine tun, sie muß Glauben und Ehe schützen, und darf doch das andere nicht tun, sie darf niemanden diskriminieren, niemandes Gewissen unter Druck setzen. Und es ist doch jedesmal in

einer Mischehe ein Nichtkatholik mitbetroffen, der anders denkt und anderes glaubt als die katholische Kirche.

An einem Punkt der kirchlichen Mischehenordnung zeigt sich dieses Dilemma ganz besonders, es kristallisiert sich geradezu in ihm. Das ist die Vorschrift einer bestimmten Trauungsform zur Gültigkeit der Ehen von Katholiken. Diese kirchliche Formvorschrift steht darum auch im Vordergrund der Diskussion bei dem Bemühen um eine sachgerechte Ordnung der Mischehe. Ihr wollen wir unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Doch darf man sie nicht isoliert betrachten. Sie ist eng verbunden mit den anderen Fragen der Lehre und Ordnung von Ehe und Mischehe.

Um sich aber ein Urteil über die rechte Ordnung der Formvorschrift bei Mischehen bilden zu können, muß man sich ein rechtes Bild über die Wirklichkeit der Mischehe machen. Die Mischehenfrage ist nicht lösbar, ohne daß man sich der vollen Tatsache der Mischehe stellt. Dabei haben wir uns auf Deutschland zu beschränken. Die Verhältnisse in anderen Ländern sind zu verschieden, als daß wir unsere Probleme oder unsere Lösungen einfach auf sie übertragen könnten.

Die Situation in Deutschland

Wenn wir von einer religiösen Mischehe sprechen, so meinen wir gewöhnlich die Ehe eines Katholiken mit einem Menschen, der sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, sei er nun Christ oder nicht. Das ist natürlich vereinfacht gesprochen, denn hier sind zahllose Variationen einer solchen Verbindung möglich, die im konkreten Leben wohl beachtet werden müssen. Ja, selbst zwischen zwei katholischen Partnern kann es große Unterschiede der religiösen Haltung geben. Auch die kirchliche Ordnung beachtet in gewissem Maß diese religiösen Unterschiede; aber ausschlaggebend ist für sie letztlich nur die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Und das hat seinen Grund. Denn nach dem Willen des Herrn soll der Glaube seine Lebensform gewinnen in einer Glaubensgemeinschaft, in der Kirche. Die Kirche wird somit entscheidendes Kriterium des Christseins³. Doch bleibt es wahr, daß dieses Verständnis von Mischehe der komplexen Wirklichkeit nicht voll entspricht. Dennoch muß es genügen, sich dieses Bedenken ins Bewußtsein gehoben zu haben. Hier einen differenzierteren Begriff von Mischehe anzuwenden, würde gerade im Hinblick auf die vorliegenden Statistiken die Untersuchung allzusehr erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen.

Um die Gesamtsituation der Mischehe in Deutschland etwas zu erhellen, seien einige Zahlen gebracht – in aller Vorsicht, denn wir wissen heute um die „Irrtumsfähigkeit“ der Zahlen und ihrer Deutung. Wir wollen weder detailliert noch umfassend sein. Zwei Linien nur, die für die Frage der Formvorschrift bedeutsam sind, sollen ein Stück weit abgeschritten werden: 1. Die Mischehen-Häufigkeit in Deutschland, oder: wie oft

³ Vgl. den „Holländischen Katechismus“, als Manuskript gedruckt bei Herder (Freiburg 1967) 444–447.

werden Mischehen vor dem Standesbeamten geschlossen? 2. Die Mischehen-Ungültigkeit in Deutschland, oder: wie oft werden Mischehen nicht vor dem katholischen Geistlichen getraut?

1. Die Zahl der Mischehen in der Bundesrepublik ist hoch. Sie wächst ständig, sowohl absolut wie auch relativ. Millionen von Erwachsenen und Millionen von Kindern sind davon betroffen. Das Wohl und Wehe der Mischehen und ihre jeweiligen guten oder schlechten Folgen werden für die Gesellschaft, für die Familien, für die Kirchen immer weitreichender.

Die folgenden Zahlen⁴ sprechen da eine deutliche Sprache. Wenigstens 25 % aller Ehen, also etwa jede vierte Ehe, sind heute Mischehen; 1965 waren es 28,4 %. Sehen wir aber genauer zu und betrachten das, was uns hier besonders interessiert, nämlich die Mischehen-Häufigkeit bei den *Katholiken*, so stellen wir fest, daß, gemessen an den *staatlichen* Eheschließungen, bei denen wenigstens ein Teil *Katholik* war, jede zweite bis dritte Ehe, die ein Katholik abschließt, eine glaubensverschiedene Ehe ist. Die absoluten Zahlen für das Jahr 1962 (in Klammern die Zahlen für das Jahr 1965) sind diese: Bei 294 000 (276 000) *staatlichen Eheschließungen* von *Katholiken* waren 123 000 (122 000) Mischehen; das sind rund 42 % (44 %) aller Eheschließungen von *Katholiken*.

Schaut man nun aber nicht auf die Eheschließungen von *Katholiken*, sondern auf die *eheschließenden Katholiken*, zählt man also nicht die Ehen und Mischehen, die von *Katholiken* eingegangen werden, sondern die *Katholiken*, die diese Ehen eingehen, so ergibt sich folgendes Bild: 1965 haben 429 000 *Katholiken* standesamtlich geheiratet, davon schlossen 307 000 *Katholiken* eine konfessionsgleiche und 122 000 eine konfessionsgemischte Ehe; rund 29 % aller *Katholiken* oder fast jeder dritte *Katholik*, der heiratete, ging also 1965 eine Mischehe ein.

Zählt man nun diese absoluten Zahlen von 20 Jahren (1948 bis 1967) zusammen, nimmt man also nur eine Ehedauer von im Schnitt 20 Jahren an, dann gibt es heute etwa 2,2 Millionen *Katholiken* Deutschlands, die in einer Mischehe leben. Nehmen wir zwei Kinder auf jede Ehe an, so sind das 4,4 Millionen Kinder (bis zu 20 Jahren) in oder aus einer Mischehe. Im Gesamt sind es rund 9 Millionen Menschen der Bundesrepublik Deutschland, die von diesem Problem berührt werden.

Angesichts dieser Tatsachen fragt sich doch, ob nicht der natürliche Saturationspunkt so gut wie erreicht ist, ob nicht nach der religions-soziologischen Zusammensetzung unseres Volkes und den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung sich diese Zahlen gar nicht mehr wesentlich erhöhen können, und ob also nicht die kirchliche Ordnung, die doch das erklärte Ziel hatte, diese Mischehen zu verhüten, so gut wie völlig versagt hat. Auch für die Zukunft ist da bezüglich der Mischehen-Häufigkeit nichts ande-

⁴ Aus den „Statistischen Jahrbüchern für die Bundesrepublik Deutschland“, den „Kirchlichen Handbüchern für das katholische Deutschland“ und den „Statistischen Beilagen zum Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

res zu erwarten. Meinungsumfragen bekannter Institute der Bundesrepublik bei Jugendlichen und bei Erwachsenen haben ergeben, daß etwa zwei Drittel der Katholiken und Protestanten in Deutschland heute einer Mischehe grundsätzlich unbedenklich gegenüberstehen, während noch nicht einmal ein Drittel sich grundsätzlich gegen sie entscheidet⁵.

Die Hauptfaktoren dieser großen Mischehenverbreitung liegen einmal in der großen Konfessionsmischung; sie wurde durch die Folgen des Krieges mit den bekannten Bevölkerungsumwälzungen und durch unsere in jeder Hinsicht mobilfreundige Welt gefördert. Zum andern in der gegenseitigen Konfessionsfreundlichkeit des heutigen Menschen, wenn man nicht gar schon von einem Konfessionsindifferentismus sprechen muß. Anders ausgedrückt: Ein rechter oder ein falsch verstandener Ökumenismus trägt zur Mischehenhäufigkeit bei. Die Statistiken sprechen da wiederum eine klare Sprache. Wir finden einen merklichen und merkwürdigen Einschnitt im Jahr 1963, dem ersten Jahr nach Konzilsbeginn. Während in den Jahren 1951 bis 1962 die jährliche Zuwachsrate der Mischehen im Schnitt bei 0,1 % lag, stieg sie in den Jahren 1963–1965 im Schnitt auf 0,8 %. Es schien also gut, auch die Zahlen von 1962 anzuführen, damit niemand sagen kann, dieser konziliare Ökumenismus sei vor allem an der großen Verbreitung der Mischehe heute schuld.

2. Liegen bezüglich der Mischehen-Häufigkeit schon erschreckend hohe Zahlen vor, so wird es noch erschreckender, wenn wir nach der katholisch-kirchlichen Trauung und damit nach der *Gültigkeit oder Ungültigkeit* dieser gemischten Ehen der Katholiken fragen. Im Jahr 1962 haben sich in der Bundesrepublik von 171 000 rein katholischen Ehen 162 000 auch kirchlich trauen lassen; das sind rund 95 %. Ganz anders aber sieht es mit den katholisch-kirchlichen Trauungen bei den Mischehen mit einem Katholiken aus. Von 123 000 dieser Ehen im Jahr 1962 wurden nur 53 500 katholisch getraut; das sind nur rund 44 %. Das heißt aber, daß allein im Jahr 1962 rund 55 % dieser Mischehen kirchlich ungültige Ehen sind, also mehr als die Hälfte; daß allein in diesem Jahr rund 70 000 Katholiken in der Bundesrepublik eine ungültige Mischehe eingingen.

Machen wir nun noch einmal das Rechenexempel und zählen die absoluten Zahlen dieser ungültigen Mischehen von Katholiken von 20 Jahren (1948–1967) zusammen, nehmen wir also wiederum nur eine Ehedauer von 20 Jahren an, dann ergibt sich rechnerisch, daß es heute in der Bundesrepublik etwa 1 ¼ Millionen Mischehen von Katholiken gibt, die ungültige Ehen sind, weil sie nicht katholisch kirchlich getraut wurden. Die Zahl derer, die davon betroffen sind – Erwachsene und Kinder (bis zu 20 Jahren) –, liegt bei 5 Millionen. Doch nehmen wir zum Abschluß einmal an, daß ein unwahrscheinlich hoher Satz von einem Drittel dieser Mischehen Ehen Geschiedener sind,

⁵ Dabei besteht zwischen den beiden religiösen Gruppen nur ein geringer Unterschied. Je nach der Umfrage waren 2–6 % der Katholiken „skeptischer“ gegenüber der Mischehe als die Protestanten. Die Prozentzahlen der „unbedenklichen“ Jugendlichen lagen ein wenig über den Zahlen der entsprechenden Erwachsenen.

die die katholische Kirche also gar nicht trauen könnte, dann bleiben es doch immer noch 750 000 Mischehen von Katholiken⁶, die deswegen ungültig sind, weil die Vorschrift der kirchlich-katholischen Trauung nicht befolgt wurde.

Eine Kirche, die das auf die Dauer hinnehmen würde, ohne auf effektive Besserung zu sinnen, eine solche Kirche, so scheint es, würde ungläubwürdig. Es sei eigens darauf hingewiesen, daß dies nicht das Problem der ganzen katholischen Kirche ist; denn in anderen Ländern sieht es ganz anders aus. Es ist das Problem der katholischen Kirche in Deutschland. Doch weil es ein Problem der kirchlichen Ordnung ist, geht es auch die gesamte Kirche an. Die Gesamtkirche kann – um der Einheitlichkeit kirchlicher Ordnungen in aller Welt willen – einem Land auf die Dauer nicht eine Ordnung der Mischehe auferlegen, die so schwere, ja unerträgliche Opfer verlangt. „Die Universalität der Kirche würde sich als ein lebensfremdes, abstraktes System erweisen, wenn in ihr Frieden und Bestand von Hunderttausenden Ehen eines Kirchengebietes nicht mehr ins Gewicht fallen.“⁷

Wir haben bei der Mischehen-Häufigkeit festgestellt, daß die kirchliche Ordnung nicht das erreicht, was sie bezweckt, nämlich die Verhütung von Mischehen. Wäre es angesichts der zuletzt erkannten Tatsachen über die Mischehen-Ungültigkeit wirklich vermessen, zu urteilen, daß diese kirchliche Ordnung das Bezweckte nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu etwas Gegenteiliges; daß sie nicht nur sinnlos, sondern geradezu widersinnig in ihren Wirkungen geworden ist? Die gegenwärtige Ordnung der Kirche schafft nicht weniger Mischehen, sondern schafft mehr ungültige Ehen.

Der Kern des Problems

Hier wird der eigentliche Kern des Mischehenproblems in Deutschland sichtbar, die tiefste Bedrohung, die die Mischehe für die Kirche ist. Sicher, die Mischehenfrage steht im Zentrum der ökumenischen Frage, sie ist eine ökumenische Frage. Das hören wir ja immer wieder. Aber tiefer noch und ernster ist sie mittlerweile zu einer Lebensfrage der katholischen Kirche in unserem Land geworden, ja, zu einem Problem der Religion überhaupt. Denn das ist doch die kirchliche Situation, auf die diese hohen Zahlen uns hinweisen: Viele verstehen es kaum noch, was die Kirche hier tut und fordert. Sie halten die Vorschriften der Kirche und ihrer Ordnung hier für überholt, für unrealistisch. Steht die Mischehenordnung der Kirche nicht einfachhin in der Gefahr, von den Tat-

⁶ In Wirklichkeit waren nach dem „Statistischen Bericht der EKID“, Nr. 244, vom 15. 12. 1966, in der Bundesrepublik von allen Mischehen mit einem Katholiken 1964 16,8 % Ehen mit wenigstens einem Geschiedenen und 1965 17,7 %; also in diesen beiden Jahren nur etwa die Hälfte der Zahl, die wir hier eingesetzt haben. In den Jahren davor dürfte die Prozentzahl noch niedriger liegen. In den letzten 20 Jahren dürfte der Schnitt der Mischehen von Katholiken mit (wenigstens) einem Geschiedenen bei etwa 15 % der Mischehen von Katholiken liegen; dann läge die Zahl der wegen der Formvorschrift ungültigen Mischehen von Katholiken in Deutschland heute bei etwa 950 000.

⁷ H. Dombois, in: Concilium 4 (1965) 315.

sachen, den Ereignissen, der Entwicklung überrollt zu werden? Wird die Kluft zwischen Rechtssatzung und Realität, zwischen dem Ehebild der „katholischen Kirche“ und dem Ehebild des „Katholiken“ in diesem Punkt (und nicht nur hier!) nicht immer größer? Werden die Bestimmungen des kirchlichen Rechts überhaupt noch ernst genommen, im wesentlichen verstanden, als praktikabel und lebbar angesehen? Man setzt sich daher vielfach einfach über sie hinweg oder man erfüllt sie aus Furcht, nicht aber, weil man – wie es doch eigentlich sein sollte – von ihnen überzeugt ist, sie einsieht als Hilfe, als Lebensführung, als Schutz.

Das ungelöste Problem der kirchlichen Mischehenordnung treibt viele Menschen aus der Kirche hinaus, läßt ihre oft sowieso nur schwachen und zerbrechlichen Bindungen an die Kirche noch lockerer, noch belastender werden, drängt sie geradezu in ein konfessionell ungebundenes Christentum, ins sogenannte „religiöse Niemandsland“. Gerade das, was die gegenwärtige Mischehenordnung zu verhindern sucht, nämlich die Entfremdung vom Glauben, die Loslösung von der Kirche, gerade das, so scheint es in nur allzu vielen Fällen, erreicht und fördert sie: die Entfremdung vom Glauben, die Lösung von kirchlicher Bindung und Praxis.

Um das im Hinblick auf die Formvorschrift zu exemplifizieren: Der Mensch heute kann es schlechterdings nicht mehr begreifen, daß zwei Menschen, die sich lieben, die sich einander versprochen haben, die dieses Eheversprechen auch öffentlich vor der Gesellschaft kundgetan und alle Konsequenzen dieses Tuns übernommen haben, daß zwei Menschen, die nun schon jahrelang Freud und Leid, gute und böse Tage gemeinsam tragen, die Kinder haben und sie mit Sorge und Aufwand zu guten Menschen zu erziehen suchen – der Mensch von heute kann es einfachhin nicht begreifen, daß ein solches Paar nicht verheiratet sein soll, daß eine solche Lebensgemeinschaft keine echte Ehe sein soll, nur darum, weil eine kirchliche Vorschrift dagegen steht, nur darum, weil dieses Paar seine Ehe nicht vor dem zuständigen Geistlichen eingegangen ist. Nur darum, weil sie dies nicht taten – vielleicht nicht einmal aus gleichgültigem Willen, sondern weil sie es nicht tun konnten, da der nichtkatholische Partner diesen Gang zum katholischen Traualtar nicht auf sich nehmen konnte –, darf der Katholik nun nicht mehr voll teilnehmen am sakramentalen Leben seiner Kirche – er, der vielleicht ansonsten eine christlichere Ehe zu führen sich bemüht als mancher, der katholisch getraut wurde. Wer wird das begreifen? Muß er sich nicht abgestoßen, ausgestoßen, „exkommuniziert“ fühlen? Wird er nicht hinausgetrieben aus kirchlichen Bindungen, ferngehalten von religiöser Praxis? Und die Zahlen, wie oft das geschieht, wurden ja genannt.

Hier liegt der Kern des Problems. Es ist ein ökumenisches Problem, aber es ist allmählich zu einem innerkirchlichen und religiösen Problem geworden. Wir schützen, bewahren und fördern nicht Glauben und kirchliches Leben der in einer Mischehe Lebenden durch die Mischehenordnung, sondern wir hindern und erschweren sie nur allzuoft. Gerade dort, wo reges religiöses und kirchliches Leben um so notwendiger wäre, weil es in einer Mischehe schwerer zu leben ist, wird es häufig noch belastet; gerade

dort, wo die Ehen noch mehr zu stärken und zu stützen wären, weil sie durch den Zwiespalt im Glauben gefährdeter sind, werden sie so häufig noch einmal gefährdet, weil sie wegen einer positiv-rechtlichen Vorschrift kirchlich ungültig sind.

Angesichts dieser kirchlichen Situation fragt sich doch: was kann die Kirche tun, um eine heute angemessene kirchliche Mischehenordnung zu erstellen, eine Ordnung, die Grundlage und Stütze einer heute vor allem anderen notwendigen Mischehen*pastoral* ist und diese nicht ersetzen zu können meint oder ihr gar im Wege steht? Gerade bei der Mischehe und ihrer Ordnung steht die Kirche vor der Chance und der Aufgabe, eine wirklich pastorale Ordnung zu schaffen, ein geistliches Kirchenrecht, das seine Autorität aus der Tatsache erhält, daß es Führung und Hilfe zum Heil der Menschen ist, die in dieser Ordnung leben. Wir wollen dieser Frage für die Formvorschrift bei der Mischehe nachgehen.

Die kirchliche Formvorschrift und die Mischehe

Die kirchliche Formvorschrift besagt, daß ein Katholik, mag er sich auch mit einem Nichtkatholiken verheiratet, seine Ehe grundsätzlich nur vor dem zuständigen katholischen Geistlichen und zwei Zeugen gültig abschließen kann. Diese Vorschrift gilt heute in der gesamten lateinischen Kirche. Sie wurde auf dem Konzil von Trient 1563 geschaffen. Es wäre aber irrig, daraus entnehmen zu wollen, daß sie gegen die Reformation im allgemeinen oder gegen die Mischehen im besonderen gerichtet war. Luther selbst hatte schon 30 Jahre zuvor in seinem Büchlein „Von Ehesachen“ (1530) sogar gesagt, daß es „göttlich Recht“ ist, daß die Ehe „öffentlich vor der Gemeinde soll angenommen und . . . gestiftet“ werden und „mit Zeugen, die solches beweisen können“. Und er begründete das damit, daß „die Ehe ein öffentlicher Stand ist, . . . wo aber sich zwei miteinander heimlich verloben, kann niemand gewiß sein, obs wahr sei oder nicht“. Genau aus diesem Motiv wurde die Formvorschrift nach langen und schweren Diskussionen darüber, ob die Kirche das überhaupt könne, von den Konzilsvätern erlassen gegen das Unwesen der sogenannten geheimen oder „klandestinen Ehen“ in der damaligen Gesellschaft. Das waren Ehen, die gültig, aber nicht *öffentlich* eingegangen worden waren, die also deswegen öffentlich nicht als Ehen bekannt waren und öffentlich auch nicht geschützt werden konnten, mit all den sich daraus ergebenden üblen Folgen, besonders für die Frau und die Kinder, da die mit der Ehe übernommene Treue- und Sorgepflicht zumeist überhaupt nicht oder wenn doch, dann nur nach langwierigen richterlichen Untersuchungen öffentlich urgirt werden konnte. Die Kirche sah sich gezwungen, eine wirksame Maßnahme gegen dieses Übel zu ergreifen. Und das war die öffentliche Form als absolute Bedingung der *Gültigkeit* einer jeden Ehe.

Wenn das aber die Herkunft und Zielsetzung der kirchlichen Formvorschrift ist, dann wird doch gerade daraus ihre ganze Fragwürdigkeit für heute nur erneut offen-

bar! Denn diese Regelung ist über 400 Jahre alt, stammt also aus einer Zeit, in der die gesellschaftliche und menschliche und auch die kirchliche Situation eine ganz andere war als heute. Also ein Relikt aus vergangenen Tagen! Und vor allem kann man gegen sie sagen: Das Problem der Klandestinität der Ehe existiert heute gar nicht mehr wie damals, da heute die Staaten durch ihre Gesetzgebung den Öffentlichkeitscharakter des Eheabschlusses gewährleisten, ja erzwingen. Warum also diskutiert man noch lange über die Formvorschrift? Warum schafft man sie nicht einfach ab? Wir haben doch gesehen, welches Unheil sie gerade bei den bekenntnisverschiedenen Ehen in Deutschland anrichtet!

Darauf ist zu sagen: Es ist zwar richtig, daß die Begründung und der Rechtszweck der Formpflicht nicht mehr die Sicherung des Öffentlichkeitscharakters des Eheabschlusses sein kann. Er ist durch die staatlichen Ehegesetze gesichert. Die Ehwillenserklärung steht dadurch fest. Aber steht dadurch auch schon der echte und christliche *Ehwille* selbst fest? Denn das ist doch zu bedenken: Der säkularisierte und pluralistische Staat ist in vielen und fundamentalen Fragen von der Eheauffassung der Kirche entfernt. Um vieles, was für die Kirche in der Ordnung der christlichen Ehe selbstverständlich und unaufgebar ist, kümmert sich der Staat nicht, kann, ja darf er sich gar nicht kümmern. Denn der Staat hat ein anderes Ziel, eine andere Aufgabe als die Kirche. Sie liegen auf verschiedenen Ebenen. Und weil das so ist, kann die Kirche nicht einfach die Ehe dem Staat überlassen. Sie würde ihren spezifischen Auftrag gegenüber der Ehe vernachlässigen. Immer ist die Kirche gefragt, was sie selbst, und nicht die Welt, unter Ehe versteht⁸; was *sie* aus ihrem Wesen und Auftrag in dieser Welt zum Wohlergehen dieses so wichtigen menschlichen Gutes beizutragen hat. Darum ist es Pflicht der Kirche, bei den Brautleuten vor der Ehe nach Kräften auf die christliche Einstellung zur Ehe pastoral hinzuwirken und sie nach Möglichkeit zu sichern: den Ernst der Verpflichtung, das volle Eheverständnis, den rechten Ehwillen, die Ehefähigkeit. Das ist ihr Dienst an der Integrität und dem Schutz jeder einzelnen Ehe. Die Formvorschrift, die dies zu erreichen sucht, wirkt also auch heute noch ehesichernd, ist also auch heute noch wohlbegründet. Verstärkend kommt hinzu, daß die Ehe ein Sakrament ist und daß es deswegen höchst angemessen ist, daß sie in religiöser, liturgischer Form eingegangen wird.

Das also ist das Dilemma, das sich den Bischöfen auf der Synode bezüglich der Formvorschrift für die Mischehen stellte: Sollten sie die Form beibehalten, dann würden sie tun, was sie nicht tun durften, nämlich – ökumenisch gesehen – gerade dem Nichtkatholiken eine schwere, oft unerträgliche Last auferlegen und – kirchlich gesehen – viele ungültige Mischehen hinnehmen; oder sollten sie die Form abschaffen, dann würden sie nicht tun, was sie tun mußten, nämlich der christlichen Ehe den ihr gerade heute notwendigen Schutz zu geben.

⁸ Vgl. H. Dombois, Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht I (Witten 1961) 643.

Lösungsversuche

Als Lösung bot sich ein Mittelweg an. Man kam damit wieder auf den Vorschlag zurück, den schon die Vorlage des Konzils gemacht hatte, der aber auf dem Konzil nicht durchgekommen war. Auf der Synode wurde nun mit großer Mehrheit dafür gestimmt. Die Bischöfe waren für die grundsätzliche Beibehaltung der kirchlichen Form zur Gültigkeit der Ehe; sie wünschten aber die Vollmacht, von dieser Vorschrift dispensieren zu können, wann immer sie es für gut befänden, so daß dann die Ehe gültig vor dem Standesbeamten geschlossen werden könnte. Die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand. Einmal würde die Kirche den Kontakt mit den Brautleuten vor der Ehe und ihr Hinwirken auf eine gute christliche Ehe auch da nicht preisgeben, wo sie die Form schließlich freigibt. Zum anderen würde für den nichtkatholischen Partner der Zwang fortfallen, an einer katholischen Zeremonie teilzunehmen, die er innerlich nicht bejaht; viele Ehen würden gültig in staatlicher Form geschlossen werden. Schließlich empfiehlt sich diese Lösung auch dadurch, daß sie den Bischöfen die Möglichkeit bietet, je nach der doch häufig sehr unterschiedlichen kirchlichen Situation ihres Landes voranzugehen. Die kirchliche Ordnung wäre viel angepaßter und beweglicher, als sie bisher sein konnte.

Doch wären zum Gelingen dieses Weges zwei Voraussetzungen zu machen. Einmal, daß die Dispensgewährung in Deutschland im wesentlichen einheitlich durch die Bischofskonferenz festgelegt wird; es geht nicht an, daß man in diesen Dingen in Deutschland unterschiedlich vorgeht, so daß sich in dem einen Gebiet, überspitzt ausgedrückt, „Heiratsparadiese für Mischehenpaare“ etablierten und in einem anderen Gebiet kaum an eine Dispens von der Form zu denken wäre. Die zweite Voraussetzung wäre, daß dann auch von der Dispensvollmacht durch die Bischöfe großzügig Gebrauch gemacht würde. Sonst würde dieser Weg, der eine gewisse, wenn auch nicht vollkommene Lösung dieser Frage zu sein verspricht, auch nicht viel helfen.

Aber gerade an dieser letzten Voraussetzung, die doch bei diesem Modell wesentlich erscheint, wenn nicht – zwar unter einer neuen Flagge – letztlich doch alles beim alten bleiben soll, zeigt sich das Ungenügen dieses Weges. Denn wenn nur in einigen wenigen Ausnahmefällen von der kanonischen Form dispensiert wird, was bei einer solchen allgemeinen Norm immer möglich sein muß und notwendig sein wird, wäre dieser Weg keine Lösung, würde die Zahl der wegen der kirchlichen Formvorschrift ungültigen Ehen nicht weniger werden. Es hätte sich nichts wesentlich gebessert. Die Einführung der Dispensmöglichkeit durch die Bischöfe wäre so gut wie bedeutungslos, wäre eine Scheinlösung. Wenn aber relativ leicht und also oft von dieser Vorschrift dispensiert wird, wenn, wie es hier ausgedrückt wurde, großzügig in diesem Punkt verfahren wird, um nach Möglichkeit kirchlich ungültige und durch diese Ungültigkeit noch einmal belastete Mischehen zu vermeiden, wenn also, was nach den eben genannten Zahlen in etwa für Deutschland zu erwarten wäre, bei jeder zweiten bis dritten Mischehe von dieser Formvorschrift dispensiert werden würde und werden müßte, dann fragt

sich doch, ob es einen Sinn hat, eine so gewichtige und einschneidende (die Gültigkeit der Ehe betreffende!) Forderung erst zu erheben, und dann doch von vornherein gewillt und gezwungen zu sein, von ihr in soundso vielen Fällen abzusehen; ob es nicht eher eine für das Ansehen der gesamten kirchlichen Rechtsordnung schädlichere Aushöhlung des Rechts bedeutet, wenn wieder einmal eine Norm aufgestellt wird, von der vernünftigerweise sehr häufig dispensiert werden muß, als das Aufstellen dieser Norm an Positivem für ein Einzelinstitut des kirchlichen Rechts einbringt. Dann fragt sich doch, was denn der Zweck einer solchen Norm ist, der nicht erst mit der gebotenen Erfüllung dieser Norm, sondern schon mit der Dispens von der Erfüllung dieser Norm erreicht wird und erreicht werden *muß*, damit die Aufstellung einer solchen Norm, von der von vornherein häufig dispensiert werden muß, überhaupt als legitim und als gültig angesehen werden kann. Dieser Rechtszweck ist an sich klar. Es ist der Dienst der Kirche an Glaube und Ehe, die gerade in der Mischehe einer besonderen Sicherung und einer besonderen Stärkung bedürfen.

Aber dann fragt sich schließlich: Ist dieser Rechtszweck nicht auch auf einem anderen Weg genausogut zu erreichen, ohne daß zu diesem Ausweg – Gesetz und Dispens vom Gesetz – Zuflucht genommen werden müßte? Könnte man nicht vielleicht doch noch einen Schritt weiter gehen als die Bischofssynode gegangen ist? Könnte man nicht auf einem anderen Weg „gerader“ zum gleichen Ziel gelangen? Es scheint, daß es diese Möglichkeit gibt.

Daß diese Möglichkeit nicht sein kann, die Formvorschrift als Gültigkeitsbedingung der Ehe von Katholiken pauschal aufzugeben, dürfte nach dem oben Dargelegten verständlich sein. So ökumenisch gesinnte und aufgeschlossene Männer wie die Kardinäle Bea und Suenens haben diesen Weg auf der Bischofssynode abgelehnt. Auch die konziliare und nachkonziliare Neuordnung der Mischehe mit orthodoxen Christen fordert eine Trauungsform zur Gültigkeit der Ehe.

Es geht auch nicht an, den Gründen gegen eine pauschale Formfreiheit dadurch auszuweichen zu suchen, daß man die Formfreiheit allein für die Mischehen vorschlägt, die Gültigkeit der rein katholischen Ehen aber weiterhin an die Beachtung der Form gebunden sein läßt. Das ist vielleicht der inkonsequenteste aller Lösungsversuche. Denn für eine so einschneidende Maßnahme wie die Formvorschrift müssen – soll sie legitim erlassen worden sein – sehr gewichtige Gründe sprechen. Wie aber will man einsichtig machen, daß diese schweren Gründe bei den rein katholischen Ehen da sind, wenn sie für die Mischehen, also für mittlerweile fast 50 % aller Ehen von Katholiken, dann doch nicht gelten? Oder wie kann man guten Gewissens die Mischehe aus dieser Formvorschrift entlassen, wenn wirklich gute und schwerwiegende Gründe für die Beibehaltung der Form zur Gültigkeit der Ehe bestehen? Nein, jedes Modell zur Lösung der Formschwierigkeit, ob Formfreiheit, Dispens, oder eine dritte oder vierte Möglichkeit, muß grundsätzlich auf alle Ehen anwendbar sein, für alle Ehen gelten. Wenn es auch nicht mit der Häufigkeit zutrifft, die aus der den religions- oder bekenntnisverschiedenen Ehen typischen Situation erwächst, so sind doch auch für rein katholische Ehen

durchaus Situationen möglich, in denen die Beobachtung der Formpflicht in ihrer jetzigen Form, das heißt also die kirchliche Trauung, entweder von seiten der Kirche oder von seiten des Paares nicht erwartet werden kann.

Ein Modell der Formpflicht

Der hier vorgelegte Lösungsversuch geht einmal von der Erkenntnis aus, daß die katholische Kirche auch und gerade heute und gerade auch bei der Mischehe einen echten Dienst am Glauben und an der Ehe der Katholiken, ihrer Sicherung und Stärkung zu leisten hat, den letztlich nur sie selbst leisten kann. Dem Staat und den anderen Glaubensgemeinschaften diesen Dienst, der doch ganz und gar aus katholischem Glaubens- und Eheverständnis erwächst, aufzuerlegen, ist theoretisch nicht zumutbar und praktisch nicht durchführbar. Dieser Lösungsvorschlag geht zum andern von der Erkenntnis aus, daß dieser Dienst der Kirche nicht mit der kirchlichen Trauung als einer religiösen Feier identisch ist. Dieser Teil der Formvorschrift, nämlich die katholische Trauung selbst, könnte also und sollte, da gerade sie erfahrungsgemäß bei vielen Mischehen oder auch bei manchen „katholischen“ Ehen der eigentlich schwierige Punkt der Formpflicht ist, nicht mehr zur *Gültigkeit* der Ehe gefordert sein. Wegen des sakralen und sakramentalen Charakters des christlichen Eheabschlusses ist die katholisch-kirchliche Trauung dem Katholiken jedoch selbstverständliche Form seines Eheabschlusses, bleibt sie ihm kirchlich empfohlen und grundsätzlich befohlen.

Damit aber die Kirche den ihr auferlegten und notwendigen Dienst der Sicherung und Stärkung am Eheinstitut und an den einzelnen Ehen der Katholiken auch künftig wirklich und wirksam erfüllen kann, bleiben die zwei weiteren Elemente der bisherigen Formvorschrift weiterhin Gültigkeitsvoraussetzungen der Ehe von Katholiken. Das ist erstens die *kirchliche Prüfung und kirchenamtliche Feststellung der Ehe*, die durch den jeweiligen Pfarrer vor dem Eheabschluß zu geschehen hätte. Form und Inhalt dieses Aktes sollen hier nicht näher dargelegt werden. Dadurch würde der *christliche Ehewille* des Brautpaares selbst nach seiner konkreten Möglichkeit und Tatsächlichkeit festgestellt und eventuell erst hergestellt, wobei es dem Brautpaar einer Mischehe offenstünde, auch noch das Ehegespräch mit dem nichtkatholischen Geistlichen zu suchen. Das ist zweitens der Eheabschluß in einer *öffentlichen Form*, die wirklich Eheabschluß ist, sei es die katholisch-kirchliche Trauung, sei es die standesamtliche Eheschließung. Darauf ist heute schon rein gesellschaftlich gar nicht zu verzichten. Diese zweite Gültigkeitsbedingung wird ja als solche schon vom Staat gefordert. Durch diesen Öffentlichkeitscharakter des Eheabschlusses würde die *Ehewillenserklärung* des Brautpaares festgestellt und in ihren kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen urgirt werden können.

Eine Formpflicht als kirchliche Sicherung des Ehewillens und als öffentliche Form der Ehewillenserklärung erscheint heute als grundsätzlich notwendig und auch als zu-

mutbar. Sie wäre der äußere rechtliche Rahmen, der Raum, der der notwendigen Ehe- und Mischehenpastoral die Grundlage und Hilfe böte, die sie braucht, um ihrerseits nun je nach der konkreten Situation des jeweiligen Brautpaares echte Ehe- und, besonders bei Mischehen, Glaubenshilfe zu leisten, um auf die Christlichkeit und Festigkeit der Ehe, auf die Wahrung und Förderung des Glaubens der Ehepartner und ihrer Kinder hinzuwirken.

Auch die amtliche Kirche würde bei dieser Form das ihr eigentlich notwendige Maß an Freiheit und Beweglichkeit wiedergewinnen, das sie mit der Koppelung der Gültigkeit der Ehe an die kirchliche Trauung weithin eingebüßt hat. Bei der jetzigen Form muß die Kirche so gut wie jeden Katholiken kirchlich trauen, der darum bittet, auch dann, wenn die Bitte aus allen anderen als religiösen Motiven erfolgt und die mangelnde Religiosität und Kirchlichkeit des Bittstellers eigentlich eine Mitwirkung der amtlichen Kirche verböte. Und das darum, weil jedermann grundsätzlich einen Anspruch auf den Abschluß einer gültigen Ehe hat. Wenn die Kirche aber ihre qualifizierte Mitwirkung zur Bedingung der Gültigkeit dieser Ehe macht, dann hat der Ehemittwillige eben auch das Recht auf diese qualifizierte Mitwirkung der Kirche, ohne die er eine gültige Ehe nicht zustande bringt. Einem Menschen aber den Abschluß einer Ehe zu verweigern, bedarf es schon äußerst schwerer Gründe, die die Kirche in der Vergangenheit vielleicht doch etwas zu leicht als gegeben vorausgesetzt hat.

Bei dem hier vorgelegten Weg der Ordnung der „Formpflicht“ (mehr noch als bei dem Weg der Dispensgewährung, die besonders nach der bisherigen Praxis in Ehe- und Mischehesachen leicht als Erlaubnis verstanden würde) würde die Kirche viel sachgerechter und beweglicher ihre Mitwirkung bei der Ehe und also die katholisch-kirchliche Trauung in Einzelfällen verweigern können, ohne daß deswegen jedesmal das natürliche und fundamentale Recht des Menschen auf Ehe mit zur Frage stünde. Wenn zum Beispiel ein Katholik eine Entscheidung bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder trafe, die vor dem Glauben und von der Kirche nicht verantwortet werden kann⁹, könnte die Kirche bei dieser Ordnung der Formpflicht ihre Mitwirkung bei der Ehe in der katholisch-kirchlichen Trauung verweigern und müßte das auch tun. Aber ob die Kirche in einem solchen Fall ebenso handeln könnte und dürfte, wenn in und mit der Verweigerung der kirchlichen Trauung die Ehe selbst und ihre Gültigkeit verweigert würde, ist doch durchaus die Frage. Das ist die Frage allein schon (wenn auch nicht nur) deshalb, weil die Kirche durch diese Maßnahme, wie die Dinge nun einmal liegen, kaum je etwas verhindern und zumeist nur die Übel vermehren würde: die Ehe wird zumeist trotzdem eingegangen, die Kinder werden dadurch nicht katholisch erzogen, die Ehe aber wäre ungültig und durch diese Ungültigkeit belastet, die eventuelle Besserung und Umkehr des Katholiken nur erschwert. Rechtliche Abschreckungs-

⁹ Vgl. zu dieser Frage J. G. Gerhartz, Die katholische Kindererziehung in der Mischehe und das göttliche Recht, in: *Theologie und Philosophie* 42 (1967) 552–576; dort auch weitere Literatur.

maßnahmen haben in unserer Gesellschaftsordnung in diesem Bereich kaum positive Wirkung. Das ist heute schon lange nicht mehr ein Bereich, der durch Rechtsnormen und Strafmaßnahmen abwehrend und abschreckend adäquat „geordnet“ werden könnte. Sondern das ist das Feld, in dem, wenn überhaupt, dann nur eine moderne und intensive Ehe- und Mischehenpastoral in Gewissensbildung, Entscheidungshilfe und Ehebetreuung etwas vermag.

Ob der hier vorgetragene Weg zur Neuordnung der Formpflicht auch für andere Kirchen als die Kirche in Deutschland gangbar ist oder nicht, soll hier nicht mehr erörtert werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Situationen der Mischehen in den verschiedenen Ländern und Kirchen wird man zur Zeit in der Kirche in gewissem Umfang um auf einheitliche Prinzipien aufgebaute „Regionallösungen“ nicht herumkommen. Sollte aber eine Prüfung dieses Modells einer Formpflicht ergeben, daß es einerseits alle wesentlichen Forderungen, die Sicherung und Stärkung von Ehe und Glauben an die Formpflicht in einer Ehe- und Mischehenordnung stellen, erfüllt und daß es andererseits die Härten und die Unangemessenheit der bisherigen Ordnung in diesem Punkt nach Möglichkeit vermeidet, dann wäre es in der Tat kaum einzusehen, warum diese Lösung nicht auch in anderen Gebieten angenommen werden könnte, in der die Mischehen-situation noch nicht so extrem ist wie in Deutschland. Man muß ja nicht unbedingt so lange warten, bis die Wirklichkeit des Lebens die bisherige Ordnung zerbrochen hat und die Tatsachen zum Handeln zwingen. Das wird gewöhnlich teurer bezahlt als eine rechtzeitige und realistische Neuordnung der Dinge.

Folgen aus dem evangelischen Verständnis

Zum Abschluß sei noch zum besseren Verständnis der zwischenkirchlichen Situation in Deutschland auf das Folgende hingewiesen. Es wird dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein, daß hier immer nur auf die staatliche Eheschließung als mögliche Alternative zur katholischen Trauung hingewiesen wurde, nie aber auf die evangelisch-kirchliche Trauung. Warum? Hier zeigt sich eine Eigentümlichkeit der evangelischen Kirchen in Deutschland und ihrer Eheordnung, die für die ökumenische Regelung der Mischehenfrage zugleich eine Schwierigkeit wie auch eine Chance bietet. Diese Eigentümlichkeit ist, daß es für die amtlichen evangelischen Kirchen in Deutschland und für die evangelische Theologie keine kirchliche Trauung wie in der katholischen Kirche gibt, daß die evangelisch-kirchliche Trauung kein ehekonstituierender Akt ist. Wenn auch der äußeren Form nach das gleiche geschehen mag wie bei der katholischen Trauung, also der Ehewille erfragt und abgegeben wird, es ist nicht das gleiche! So sagt z. B. die „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ von 1962 in einem „Merkblatt“ zum Kapitel „Von Ehe und Trauung“ sehr deutlich: „Eine liturgische Ordnung der Trauung wird vorbereitet; um einem falschen Verständnis der Trauung in der Gemeinde zu begegnen, ist es wichtig, daß der Pfarrer

schon jetzt solche liturgische Formulierungen vermeidet, die den Anschein erwecken, als ob mit der Trauung die Ehe geschlossen wäre. Die Trauung hat vielmehr die geschlossene Ehe zur Voraussetzung.“

Also, bei der evangelischen Trauung kommt die Ehe nicht zustande, sondern über die auf dem Standesamt zustande gekommene Ehe wird durch die Fürbitte der Gemeinde der Segen des Herrn gerufen, sie wird „Christus, dem Herrn, unterstellt“, sie wird als *christliche* und christlich zu führende Ehe „vor der Gemeinde öffentlich bestätigt“¹⁰. Das ist eine gute Sache; das ist aber kein ehestiftender Trauungsakt. Wenn also die katholische Kirche in Deutschland einen öffentlichen Eheabschluß will – was sie wollen muß –, dann bleibt ihr keine andere Wahl, als für die Paare, die sie aus der katholisch-kirchlichen Form entläßt, die staatliche Eheschließung und nur sie anzuerkennen. Sie kann die evangelisch-kirchliche Eheschließung nicht anerkennen, weil es keine Eheschließung ist. Das ist die Schwierigkeit.

Hier aber, so scheint es, liegt auch die Chance. Wenn dieser Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Trauung besteht und wenn „für den evangelischen Ehepartner Predigt und Gebet die wesentlichen Dinge“ bei der Trauung sind, dann sollte es doch nicht so schwer sein, daß beide Geistliche bei der Trauung eines gemischten Paares tätig werden, jeder das seine tut, entweder gemeinsam oder nacheinander, da doch beide etwas tun, was sinnvoll ist und seinen spezifischen Wert hat und also bei solcher Doppeltrauung nichts geschieht, was zum andern widersprüchlich wäre oder eine bloße, das andere ausschließende Wiederholung des gleichen. Doch dann sollten die evangelischen Kirchen in Deutschland auch das tun, was schon die eben angeführte „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ intendiert, nämlich bei der liturgischen Form der Trauung all das zu vermeiden, was den Anschein erweckt, als wäre die Trauung das, was sie doch nicht sein will, Eheabschluß.

Sicherlich beantwortet diese Überlegung nicht alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem eventuellen Zusammenwirken der Geistlichen bei Trauungen von Mischehen stellen, aber sie vermag doch wenigstens einen Ansatzpunkt aufzuzeigen, der es nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen läßt, wenn ohne Animositäten eine Weise kirchlicher Zusammenarbeit gesucht wird, die dieses menschlich und kirchlich so schwierige Problem der Mischehe auch in diesem Punkt zu erleichtern verspricht.

¹⁰ So ein Gutachten des Theologen-Ausschusses der VELKD vom 5. Januar 1953.